



Merkblatt Veranstaltungen im Wald





Veranstaltungen im Wald

Wer Wald begeht, hat ihn gebührend zu schonen. Unter «begeht» sind sämtliche Formen des Aufenthaltes gemeint, auch Veranstaltungen. Als Veranstaltung gilt jede Gruppierung von Personen, die sich aus sportlichen, gesellschaftlichen oder anderen Gründen im Wald aufhalten^[1]. Ab 50 Personen sind Veranstaltungen melde- oder gar bewilligungspflichtig^{[2][3]}. Im Kanton Basel-Landschaft nimmt der Gemeinderat die Meldung entgegen, im Kanton-Basel-Stadt der Revierförster.

Meldepflicht

Veranstaltungen im Wald **mit mehr als 50 Personen** sind dem Gemeinderat (BL) / dem Revierförster (BS) im Voraus in Kenntnis zu bringen^{[2][3]}. Im Kanton Basel-Stadt gilt eine Meldepflicht auch für Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen, wenn Einrichtungen oder technische Anlagen wie Zelte, Musikanlagen, Absperrungen usw. verwendet werden^[3].

Personenzahl

Die Anzahl Personen errechnet sich aus den Teilnehmenden, Helfenden und Zuschauenden der Veranstaltung^[4].

Bewilligungspflicht Basel-Landschaft

Meldepflichtige Veranstaltungen mit **übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora** sind bewilligungspflichtig^[5]. Der Entscheid darüber, was «übermässige Immissionen» sind, liegt bei der Bewilligungsbehörde. Übermässige Immissionen werden z. B. während der Brut- und Setzzeit vermutet.

Reitsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen bedürfen einer Bewilligung^[6]

Radsportliche Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen sind bewilligungspflichtig^[7]

Übrige Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen benötigen eine Bewilligung^[8]

Bannumgänge sind bewilligungsfrei^[9]

Bewilligungspflicht Basel-Stadt

Alle Veranstaltungen mit **übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora** sind, unabhängig von der Anzahl Teilnehmenden, bewilligungspflichtig^[10]. Der Entscheid darüber, was «übermässige Immissionen» sind, liegt beim Amt für Wald beider Basel.

Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden und an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, sind bewilligungspflichtig^[10].

Nicht bewilligungspflichtig sind^[11]:

Fasnächtliche Marschübungen auf den Waldstrassen in den Langen Erlen während der vier Wochen vor dem Beginn der Basler Fasnacht.

Private und nichtkommerzielle, örtlich begrenzte Veranstaltungen ohne technische Hilfsmittel an den dafür vorgesehenen Orten wie z.B. offiziellen Grillstellen ([GeoView](#), Thema Wald > Waldentwicklungsplanung > Erholungsinfrastruktur).

Gesuch

Das [Gesuch für eine bewilligungspflichtige Veranstaltung](#) ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen^[13].



Anhörung von Betroffenen (nur BL)

Die Anhörung der von der Veranstaltung Betroffenen wie Waldeigentümer, Jagdgesellschaft, Naturschutzorganisationen etc. wird durch die zuständige Bewilligungsbehörde durchgeführt.

Bewilligungsentscheid

Die Bewilligungsbehörde ist bei Anlässen, welche nur in einer Gemeinde (BL) / Forstrevier (BS) stattfinden, der Gemeinderat (BL) bzw. der Revierförster (BS). Findet der Anlass in mehreren Gemeinden statt, ist die Bewilligungsbehörde das Amt für Wald beider Basel^{[14][15]}. Nur BL: Ist der Gemeinderat für die Bewilligung zuständig, hört er vorher die Revierförsterin oder den Revierförster an^[16].

Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen^[17]. Er kann in diesem Sinne an Auflagen und Bedingungen gebunden sein^{[18] [19]}.

Der Gemeinderat (BL)/Revierförster (BS) bzw. das Amt für Wald beider Basel informiert die betroffene Waldeigentümerschaft in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen^{[20] [21]}.

Gebühren (nur BL)

Das Amt für Wald erhebt für eine Veranstaltungsbewilligung eine Gebühr von 100 bis 1000 Franken^[22].

Fahrbewilligung (nur BS)

Kann eine Veranstaltungsbewilligung erteilt werden, ist das wichtige private Interesse für eine beschränkte Fahrbewilligung in der Regel gegeben^[23]. Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde (Revierförster oder AfW) erteilt^[23].

Version 2022_01

Gesetze Verordnungen	CH	BL	BS
Waldgesetze Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991, Stand 1.1.2022 (921.0; WaG) Kantonales Waldgesetz BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.2007 (570; kWaG) Waldgesetz Basel-Stadt vom 16.2.2000, Stand 1.7.2020 (911.60; WaG BS)	Art. 14 2	§ 8 2 [14]	§ 9 1 [3] § 9 2 [10]
Waldverordnungen Verordnung über den Wald vom 30.11.1992, Stand 1.7.2021 (921.01; WaV) Kantonale Waldverordnung BL vom 22.12.1998, Stand 1.1.2018 (570.11; kWaV) Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt vom 18.12.2001, Stand 11.12.2021 (911.610; WaV BS)		§ 18 1 [1] §18 2 [4] § 57 1d [22]	§ 15 1 [15] § 15 2 [13] § 15 3 [9] § 15 4 [21] § 15 5 [22] § 16 [11] § 17 [23]
Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald BL vom 11.6.1998, Stand 1.1.1999 (570.1)		§ 1 1a [5] § 1 1b [6] § 1 1c [7] § 1 1d [8] § 1 2 [9] § 2 1 [12] § 2 2 [16] § 3 1 [17] § 3 2 [18] § 3 3 []	